III/332-3/SB018 T. 2896 Erlangen, 27. April 2015

Dokument3

Anfragen der Erlanger Linken zum Stadtrat vom 30.04.2015; unangekündigte Abschiebungen

I. **zu 1**,

In der genannten Nummer 3.1 der Verwaltungsvorschrift des Bayerischen Staatsministeriums des Innern für Bau und Verkehr zum Ausländerrecht (BayVVAuslR) wird die Förderung der freiwilligen Ausreise von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern ausgeführt. Hierbei sind die Rückkehrförderungen im Rahmen der REAG/GARP-Rückführungsprogramme (Reintegration and Emigration Programme for Asylum Seeker in Germany bzw. Government Assisted Repatriation Programme) der IOM (Internationale Organisation für Migration) und die Zentrale Rückkehrberatung Nordbayern (ZRB) genannt. Umgesetzt wird dies bei der Stadt Erlangen durch ein oder mehrere Gespräch/e der Betroffenen ausreisepflichtigen Ausländer und der Ausländerbehörde. Es wird ausdrücklich auf die Förderungsmöglichkeiten der vorgenannten Stellen hingewiesen und daraufhin beraten. Die Förderungsmöglichkeiten werden als Information an den bzw. die Betroffenen ausgehändigt. Ansprechpartner bei freiwilligen Ausreisen ist grundsätzlich die ZRB Nordbayern. Hierfür werden die Kontaktdaten der ZRB Nordbayern in Nürnberg an die Betroffenen weitergegeben und bei Bedarf ein Termin vereinbart. Die ZRB Nordbayern ist eine Einrichtung der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Nürnberg e.V. und Bayerisches Rotes Kreuz Nürnberg-Stadt in Kooperation mit der Regierung von Mittelfranken.

In Bezug auf die sicheren Herkunftsstaaten (Bosnien-Herzegowina, Mazedonien und Serbien) ist anzumerken, dass seitens IOM i.d.R. lediglich die Kostenübernahme für den Bustransfer ins Heimatland übernommen werden kann. Für Staatsangehörige aus dem Kosovo können Anträge auf Reisebeihilfe und Starthilfe an IOM gestellt werden, jedoch werden diese bei einer Einreise, die nach dem 31.12.2014 erfolgt ist i.d.R nicht mehr gewährt und lediglich die Reisekosten übernommen. Entscheidungsbefugt ist bei solchen Anträgen einzig die IOM.

Der angesprochenen Verwaltungsvorschrift wurde und wird somit in der Stadt Erlangen vollumfänglich Folge geleistet.

Das IMS „Rückführung Westbalkan IA2-2084-1-5“ vom 02.03.2015 des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr stellt nunmehr eine Ergänzung dieser Regelung für die Westbalkanstaaten Serbien, Mazedonien, Montenegro und Bosnien und Herzegowina sowie in den Kosovo und nach Albanien dar. Auch bei diesem Personenkreis wird der freiwilligen Ausreise Vorrang vor der zwangsweisen Abschiebung gegeben. Erst nach Ablauf der in jedem Fall gewährten Frist zur freiwilligen Ausreise aus dem Bundesgebiet wird wie in der vorgenannten Anweisung des BayStMI verfahren.

zu 2,

In der zitierten Norm des § 59 AufenthG handelt es sich ausdrücklich nicht um die schriftliche Ankündigung einer Abschiebung, sondern um die Androhung der Abschiebung sollte der Ausreise nicht freiwillig Folge geleistet worden sein. Bei Asylbewerbern erfolgt diese Abschiebungsandrohung mit dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nach Zustellung des Bescheides steht gegen diesen dem Betroffenen der Rechtsweg vor dem Verwaltungsgericht offen. Neben der Abschiebungsandrohung wird in dem Bescheid dem Ausländer eine Ausreisefrist zur freiwilligen Ausreise gewährt. Die Ausreisefrist beträgt Fallabhängig zwischen einer Woche und einem Monat nach Eintritt der Vollziehbarkeit des Bundesamtsbescheides. Erfolgt innerhalb dieser Ausreisefrist keine freiwillige Ausreise, so sind die Schritte zur Aufenthaltsbeendigung durch die Ausländerbehörde einzuleiten. Dies beinhaltet im Bereich der abgelehnten Asylbewerber ausdrücklich ein Ausreisegespräch mit den Betroffenen, um die Ausreisemodalitäten zu besprechen. Sollte hier die Bereitschaft zu einer freiwilligen Ausreise weiterhin nicht vorliegen, werden die Betroffenen darauf hingewiesen, dass Maßnahmen zur zwangsweisen Rückführung eingeleitet werden müssen. Eine weitere Ankündigung des genauen Abschiebetermins ist kraft Ge-

setzes nicht vorgesehen. Mit Ausnahme des Personenkreises gem. IMS „Rückführung Westbalkan IA2-2084-1-5“ vom 02.03.2015, würde durch die Ausländerbehörde der Stadt Erlangen der Termin der Abschiebung jedoch i.d.R eine Woche vorher schriftlich angekündigt.

Für die Bewohner der Außenstelle der Zentralen Aufnahmeeinrichtung in Zirndorf (ZAE) in der Rathenaustraße ist ausländerrechtlich nicht die Stadt Erlangen sondern die Zentrale Ausländerbehörde Mittelfranken (ZAB) der Regierung von Mittelfranken zuständig. Über deren Vorgehensweise kann seitens der ABH keine Aussage getroffen werden.

zu 3,

Durch die Ausländerbehörde der Stadt Erlangen wurden, sofern die örtliche Zuständigkeit gegeben war, in den Jahren 2010 und 2011 Abschiebungen durchgeführt. Eine Aussage ob diese im Einzelfall angekündigt oder unangekündigt waren kann abschließend nicht mit Sicherheit getroffen werden. In den Jahren 2012, 2013, 2014 und 2015 wurden im Zuständigkeitsbereich keine unangekündigten Abschiebungen durchgeführt. In den Jahren 2014 und 2015 fanden im Asylbereich überhaupt keine Abschiebungen, sondern nur freiwillige Ausreisen statt.

zu 4,

Hierzu wird auf die Pressemitteilung des Deutschen Städtetages vom 21.04.2015, „Hilfe für Flüchtlinge bleibt Menschenpflicht – Integration braucht Akzeptanz und mehr finanzielle Unterstützung“ verwiesen.

zu 5,

Bislang haben keine unangekündigten Abschiebungen gemäß der Weisung des BayStMI (IMS „Rückführung Westbalkan IA2-2084-1-5“ vom 02.03.2015) stattgefunden. Bislang hat es keinerlei Konsequenzen auf die Willkommenskultur. Hier darf aber auf die Beantwortung zu Frage 1 und 2 verwiesen werden, wonach seitens der Ausländerbehörde der Stadt Erlangen vor Zwangsmaßnahmen immer ein Gesprächsangebot den Betroffenen offeriert wird und auf die Förderungsmöglichleiten hingewiesen wird.

zu 6,

Auf die Stellungnahme des Amtes 33 zum Dringlichkeitsantrag der Erlanger Linken, SR 3/2015 vom 22.03.2015 wird Bezug genommen.

i.A.

gez.

Segitz

II. AL 33, Herr Worm sofort z.K. und zum Weiteren